

# **Vorgartensatzung der Gemeinde Schöneck für alle Ortsteile**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S.318) und 91 Abs. 1 Nr.3 und Nr.5 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 03.02.2022 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Im Gebiet der Gemeinde Schöneck, mit den Ortsteilen Kilianstädten, Büdesheim und Oberdorfelden sind Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge gemäß dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten.
2. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Die Satzung gilt nicht in festgesetzten oder faktischen Gewerbe- und Industriegebieten.
4. Die Satzung gilt nicht für die räumlichen Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung.

## **§ 2 Grünflächen und befestigte Flächen**

1. Die Grünflächen sind mit einer vorwiegend heimischen Bepflanzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2. Einseitige Bepflanzungen, wie z.B. ausschließliche Rasenflächen und ausschließliche Schotter- bzw. Kiesbeete mit Solitärbeplanzung sind unzulässig.
3. Großflächige, fugenlose Beläge, wie z.B. Asphalt sind für die Befestigung unzulässig.
4. Die Flächen dürfen nicht genutzt werden als:
  - a) Lagerflächen oder
  - b) ausschließliche Fahrzeugstellplätze, die über das Maß der Vorgaben der Stellplatzsatzung hinausgehen.

## **§ 3 Einfriedungen**

Die Einfriedungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen können von der Einfriedung der Straßenfront abweichend ausgeführt werden. Straßenseitige Einfriedungen (gilt auch für Türen und Tore) sind bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig, das Maß bezieht sich auf Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße. Sofern Stützmauern zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen Grundstücks- und Straßenniveau erforderlich sind, sind Einfriedungen ab einer Stützwandhöhe von mehr als 40 cm nur bis zusätzlich 1,00 m Höhe zulässig, Hecken bis 1,60 cm.

Als Einfriedungen zulässig sind:

1. Metall-, Holzzäune- oder nachhaltige Holzalternativen, auch in Kombination mit Sockeln und Pfeilern aus Natur- oder Werkstein. Unzulässig sind hochglanzpolierte Oberflächen.
2. Schmiedeeiserne Zäune mit einem nicht glänzenden Schutzanstrich
3. Einfriedungen aus Mauerwerk, Natursteinmauerwerk oder glatt verputzte Mauern.
4. Hecken, auch in Kombination mit Sockeln und Pfeilern, Material wie Ziffer 1+3. Hecken können mit grünem Maschendraht oder Mattenzäunen kombiniert werden, wenn diese so angebracht werden, dass sie durch Hecken überdeckt sind.

#### § 4 Abfall- und Wertstoffsammelbehälter

Die Standorte für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind einzugrünen oder baulich einzufassen mindestens in Höhe der Behälter, so dass die Behälter aus dem öffentlichen Straßenraum nicht wahrgenommen werden können.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86, Abs.1 Nr. 23 hessische Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Ziffer 1 handelt und die Grünflächen nicht mit vorwiegend heimischer Bepflanzung anlegt und unterhält.
2. entgegen § 2 Ziffer 2 handelt und reine Rasenflächen oder reine Schotter- bzw. Kiesbeete mit Solitärbepflanzung anlegt.
3. entgegen § 2 Ziffer 3 großflächige, fugenlose Beläge anlegt.
4. entgegen § 2 Ziffer 4 handelt und die Flächen als Lagerflächen oder über das vorgegebene Maß als Stellplatzflächen nutzt.
5. entgegen § 3 Ziffer 1 bis 4 Einfriedungen anlegt, die nicht den aufgeführten Gestaltungsmerkmalen entsprechen.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 86 Abs.3 Hessische Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 6 Abweichungen

Bei unbilliger Härte sind begründete Abweichungen bei der Gemeinde Schöneck schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

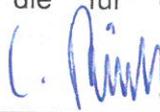
#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt bereits angelegte Vorgärten genießen Bestandsschutz.

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, 26.02.2022

  
Rück  
Bürgermeisterin

